

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen

A. Zielsetzung

Im Handel der Gemeinschaft mit dem neuen Mitgliedstaat ist für die Dauer von fünf Jahren die Gewährung sog. „Ausgleichsbeträge Beitritt“ vorgesehen. Um dies in der Bundesrepublik Deutschland in rechtsstaatlich abgesicherter Form durchführen zu können, bedarf es einer gesetzlichen Regelung.

B. Lösung

Eine Änderung des § 34 a MOG ermöglicht den Erlaß einer entsprechenden Durchführungsverordnung.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (41) – 680 40 – Ma 39/81

Bonn, den 22. September 1981

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 499. Sitzung am 8. Mai 1981 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 34 a des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), das zuletzt durch Artikel 80 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„§ 34 a Gewährung von Ausgleichsbeträgen

Ausgleichsbeträge, die im Handel der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in ihrer jetzigen Zusammensetzung mit dem neuen Mitgliedstaat der Gemeinschaft auf Grund des Vierten Teils Titel IV der dem Vertrag über den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Wirtschaftsgemein-

schaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft vom 28. Mai 1979 (Beitrittsvertrag) beigefügten Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge (Beitrittsakte) zu gewähren sind oder gewährt werden können, stehen bei der Anwendung dieses Gesetzes den Ausfuhrerstattungen gleich, soweit sich aus Rechtsakten des Rates oder der Kommission nichts anderes ergibt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Am 1. Januar 1981 ist der Vertrag über den Beitritt der Republik Griechenland zu den Europäischen Gemeinschaften in Kraft getreten. Wie beim Beitritt Großbritanniens, Irlands und Dänemarks werden auch hier sog. „Ausgleichsbeträge Beitritt“ zu gewähren sein. Um die gesetzliche Grundlage hierfür zu schaffen, muß § 34 a MOG, der beim damaligen Beitritt der neuen Mitgliedstaaten in das MOG eingefügt wurde, eine entsprechende neue Fassung erhalten.

Das Gesetz bedarf gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG der Zustimmung des Bundesrates. Denn § 34 a MOG setzt Ausgleichsbeträge mit Ausfuhrerstattungen gleich und erstreckt so die Ermächtigung des § 6 Abs. 1 MOG zum Erlaß von Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates für das dort an-

gesprochene Verfahren bei Ausfuhrerstattungen auch auf Ausgleichsbeträge nach § 34 a MOG.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Die Bestimmung paßt § 34 a MOG dem jetzigen Regelungsbedarf an.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Das rückwirkende Inkrafttreten des Gesetzes ist wegen des Beitritts zum 1. Januar 1981 notwendig.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Artikel 1 (§ 34 a)

In Artikel 1 ist § 34 a wie folgt zu fassen:

„§ 34 a

Ausgleichsbeträge, die im Falle des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgrund der Beitrittsvereinbarungen im Handel der Gemeinschaft in ihrer bisherigen Zusammensetzung mit dem jeweiligen neuen Mitgliedstaat zu gewähren sind oder gewährt werden können, stehen bei der Anwendung dieses Gesetzes den Ausfuhrerstattungen gleich, soweit sich aus Rechtsakten des Rates oder der Kommission nichts anderes ergibt.“

Begründung

Die geänderte Fassung erfaßt auch den künftigen Beitritt neuer Mitgliedstaaten, so daß § 34 a MOG in derartigen Fällen nicht mehr erneut anzupassen sein wird.

2. Artikel 2

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.“

Begründung

Ausgleichsbeträge sind keine Abgaben im Sinne von Artikel 105 GG.

3. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat erinnert an seine berechtigten Forderungen, den Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen in den Fällen, in denen Interessen der Länder berührt sind, an die Zustimmung des Bundesrates zu knüpfen.

Um die wegen des Beitritts Griechenlands kurzfristig notwendig gewordene Anpassung des § 34 a des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen nicht zu verzögern, sieht der Bundesrat davon ab, die von den Ländern für erforderlich gehaltenen Änderungen bereits in dieses Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Der Bundesrat erwartet aber, daß die Bundesregierung umgehend einen weiteren Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vorlegt, in dem den berechtigten Forderungen der Länder Rechnung getragen wird. Die Vorlage einer weiteren Novelle zu dem Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen ist zudem im Hinblick auf die inzwischen in Kraft getretene Marktordnung für Schaf- und Ziegenfleisch dringend geboten.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu 1. und 2. — Artikel 1 (§ 34 a) und Artikel 2 —

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 3. — Zum Gesetzentwurf insgesamt —

Auch die Bundesregierung erkennt die Notwendigkeit weiterer Änderungen des MOG an. Sie begrüßt es, daß der Bundesrat die kurzfristig notwendige Änderung des § 34 a des Gesetzes ermöglicht hat.